

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 45

**Artikel:** Die Kinematographie von Landschaften  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-719919>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bedeutung des Kinos ganz besonders erwiesen. Um so bedauerlicher erscheint es, daß in dieser wichtigsten Zeit die nationale Note in diesen Ausführungen nicht mehr mitklingen darf. Es ist wohl selbstverständlich, daß die deutsche Filmindustrie und die bisher in ihr beschäftigten Arbeiter die zunehmende Vertristung des Kino- Wesens nicht brach gelegt werden dürfen. Neben den vielen Tausenden von Menschen, welche die Filmindustrie selbst beschäftigt, geht auch das Heer der Kino-Darsteller einher, das gerade in der gegenwärtigen, für die Bühnenkünstler so überaus ungünstigen Zeit, in seinen unfreiwilligen Mußestunden in der Kinoindustrie lohnende Arbeit fand."

Es ist jedenfalls ein sehr charakteristisches Zeichen, daß sich eine Reihe angesehener deutscher Zeitungen nicht scheut haben, diesen beachtenswerten Artikel aufzunehmen.



## Die Kinematographie von Landschaften.



Man sollte annehmen, daß sich der Aufnehmende eine verhältnismäßig leichte Aufgabe stellt, wenn er Landschaften kinematographiert. Allerdings muß der Betreffende an Ort und Stelle reisen, und das kann unter Umständen teuer sein, sofern er Bilder ferner Länder bieten will, die das Publikum voraussichtlich nicht gesehen hat. Aber es bleibt ihm doch die Mühe erlassen, seine Bilder zu „stellen“ und das, was er photographieren will, mühsam mit einer großen Zahl von Leuten einzubüben, von denen der eine diesen, der andere jenen Fehler macht. Die Natur hat ihre schönen Bilder bereits auf das beste hergerichtet, und wenn der Kinomann mit feinem Sinne die richtigen Stellen und Gelegenheiten für seine Aufnahmen findet, so braucht er nur zu nehmen, was ihm der Sonnenschein in seinen Apparat hinein malt.

Diese Günstigkeit der Umstände sollte ihn umsomehr verpflichten, nun auch wirklich etwas recht Schönes mit dem Film zu bieten. Und in diesem Sinne sei zuerst empfohlen, landschaftliche Darstellungen womöglich farbig widerzugeben. Farbe gehört nun einmal zur Landschaft. Ein Baum, der wenigstens einen schwachen Schimmer von Grün zeigt, ist lebensvoller und lebenswahrer, als wenn er nur Schwarz auf Weiß erscheint. Es ist ja nicht nötig, die Bilder vollständig auszumalen. Und noch weniger kann verlangt werden, daß man immer die Kinematographie in natürlichen Farben anwendet. Aber etwas abgetönt sollten die Bilder doch sein, etwa so, wie das in geschickter Weise in manchen illustrierten Blättern zu sehen ist, wo der Künstler mit ein paar Pinselstrichen den Dingen gewissermaßen Weisungen gibt, wie sie aussehen sollen.

Und dann auch ein Hauptpunkt. Man sollte auch bei Landschaften nie Bilder bieten, auf denen keine Bewegung zu sehen ist, die also den gewöhnlichen Lichtbildern des Skioptikons entsprechen. Denn dabei kauft man die Leistungsfähigkeit der Kinematographie nicht aus, und man

begibt sich eines Vorzuges, auf dem gerade ihr Wert beruht. Es sei gestattet, diese Behauptung mit ein paar Bildern zu illustrieren. Was würde man von einem Reiter sagen, der zu Fuß ginge, weil er vergessen hat, daß er ein Pferd hat? Und wie lächerlich wäre der Artillerist, der mit Steinen werfen wollte, wo sein Geschütz nur auf das Abziehen wartet! Aber ganz ähnlich verfährt man, wenn man „lebende Bilder“ bietet, die sich nicht bewegen, obwohl man sie so schön beweglich erscheinen lassen kann. Natürlich soll auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Es gibt Ausnahmen. Wenn man beispielsweise das herrliche Werk des Kölner Domes zeigen will, so mag es angebracht sein, wenn auch über der Darstellung jene Ruhe und Sammlung herrscht, welche die Würde dieser Schöpfung verlangt. Aber im allgemeinen soll das Kino keine ruhende, sondern eine bewegte Welt zeigen.

Wenn ein Reisender einen kinematographischen Aufnahmeapparat derart mit seinem Körper verbinde, daß das eine Auge, über welches die Kamera verfügt, stets dahin gerichtet wäre, wohin der Reisende schaut, so würden natürlich alle seine Gesichtsausdrücke auf dem Film festgehalten werden. Und wenn dieser dann in demselben Tempo abgespielt würde, in dem er aufgenommen worden war, so würde sich vor dem Zuschauer die durchreißte Welt gerade so entfalten, als ob er sie mit den Augen des Aufnehmenden gesehen hätte. Natürlich ist das nicht ausführbar, und es muß eine wesentliche Kürzung eintreten, bei der das Unwesentliche zugunsten des Wesentlichen unterdrückt wird. Grundsätzlich sollte man aber davon ausgehen, daß bei den Aufnahmen der Apparat das Auge des Reisenden vertritt.

Unter Umständen findet man recht hübsche Filme, die dieser Forderung entsprechen. Nehmen wir zum Beispiel folgendes an. Der Reisende fährt im letzten Wagen eines Eisenbahnzuges, und er findet ein Fenster, aus dem er nur auf die durchfahrene Strecke zurückschauen kann. Dann mag er ein wenig zur Seite rücken und seinem Apparat sich ein Plätzchen neben ihm gönnen, damit dieser dasselbe sieht. Und wenn nun gefurbelt wird, so hält der Apparat fest, was auf der Netzhaut des Auges längst verwischt und verschwunden ist.

Bei der Vorführung solcher Darstellungen gelingt allerdings die Täuschung, daß man in einem Eisenbahnzug fährt und auf die Landschaft zurück blickt, nicht ganz. Es macht doch für den Eindruck einen Unterschied, ob man sich durch eine ruhende Landschaft bewegt, oder ob man ruhig auf seinem Stuhl sitzt und bewegte Bilder an sich vorüber ziehen läßt. Aber die Täuschung gelingt doch soweit, als sie gelingen kann, und man muß darum zufrieden sein.

Sehr gefällig sind auch Aufnahmen, bei denen der Apparat auf einem Schiff gearbeitet hat, das durch eine im ganzen schöne Gegend gefahren ist. Man wird hier allerdings Sprünge machen müssen, wenn langweilige und eintönige Partien ausgeschaltet werden sollen. Auch sollte man da und dort die Aufnahmen von einem auf der Straße fahrenden Wagen aus machen. Und zwar nicht nur vom dahinsausenden Auto, das allzu schnell durch die Welt rast, so daß man wenig von ihr sieht. Unsere Altvordern, die gemächlich und beschaulich im eigenen Wägelchen reisten,

haben oft mehr gesehen als wir. Also mag der Kinomann die Welt gelegentlich von einem Fahrzeug aus zeigen, das noch mit dem altehrwürdigen „Säffelmotor“ betrieben wird.

Wenn man eine Landschaft betrachtet, so starrt das Auge nicht beständig auf irgend einen bestimmten Punkt. Es wandert vielmehr herum, indem es nacheinander alles Sehenswerte aufzunehmen bestrebt. Und besonders auf einem Berge oder auf einem sonstigen Aussichtspunkt erfreut man sich des Rundblickes auf das ganze Panorama. Auch im Kino sollten mehr panoramatische Bilder gezeigt werden. Das geschieht allerdings gelegentlich. Aber es müßte dort mehr zur Regel werden, wo der Beschauer an eine Stelle geführt wird, von der aus ein Rundblick lohnend ist. So würde es vielleicht zu empfehlen sein, den Apparat einmal auf einen hohen Turm zu stellen, und von dort aus die Umgebung aufzunehmen, während sich das photographische Auge langsam dreht.

Allerdings muß wieder zugegeben werden, daß die Vorstellung, als ob man sich selbst schauend im Kreis drehte, nicht vollständig erzielt wird. Es liegt etwas Gewalttames und Unnatürliches darin, daß sich die Welt um uns dreht. Aber auch hier muß man sich mit einer Darstellungsweise begnügen, die wenigstens die beste Absicht zeigt, eine wirkliche Rundschau zu erzielen.

Nun soll aber nicht gefordert werden, daß jede Landschaft, die auf der Schaulfläche erscheint, gewissermaßen gleich forteilen und in ständigem Wechsel begriffen sein müsse. Gerade der, der Sinn für die Natur hat, vertieft sich gern in den Anblick eines der schönen Bilder, die sie bietet. Und wo sich ein längeres Beschauen verlohnt, hat es natürlich auch im Kino seinen guten Sinn. Man muß manches Große erst eine Weile auf sich einwirken lassen, ehe man es aufzunehmen vermag.

Aber es sei doch eine Forderung gestellt, die wieder an den Ausgangspunkt unserer Plauderei zurückführt. Ein Bild soll im allgemeinen nicht ganz leblos sein, wenn seine Züge auch im Wesentlichen für eine Weile still stehen. Es muß sich da und dort Bewegung zeigen. Da blickt der Kinobesucher z. B. auf eine Straße, die sich durch die Landschaft zieht. Warum hat der Photograph nicht den günstigen Augenblick abgepaßt, in dem gerade ein Wagen mit vergnügten Reisenden vorbeiführt? Dann hätte die Landschaft sofort Leben gewonnen, und der Beschauer des Bildes könnte sich wohl mit Hilfe seiner Phantasie selbst in den Wagen schwingen, um die frohe Fahrt mitzumachen. Auf der Brücke, die über ein Flüsschen führt, sollen alle Leute stehen, die ihr Bild im Wasser suchen; auf dem Schienengeleise muß der Zug daher sausen; auf dem See mögen weiße Segel ziehen.

Zimmer muß Leben zu sehen sein. Denn das „lebende“ Bild soll seinem Namen Ehre machen! „Der Kinem.“

## Allgemeine Rundschau.

### Schweiz.

**Basel.** Die große Konkurrenz zwischen den Kinetheatern der gleichen Stadt und zwischen den Instituten, die ihnen die zur Aufführung bestimmten Filme liefern, bringt es mit sich, daß gelegentlich Streitigkeiten über das Aufführungsrecht von kinematographischen Werken entstehen. Eine solche wurde kürzlich vor den hiesigen Gerichten zum Austrag gebracht. Es handelte sich um das Recht der Aufführung eines Dramas, in welchem eine berühmte Schauspielerin die Hauptrolle spielte. Als ein hiesiges Kinetheater dessen Aufführung in der Zeitung ankündigte, da wurde es von einem andern hiesigen Kino darauf aufmerksam gemacht, daß das Aufführungsrecht und Vermietungsrecht für die Schweiz ihm allein zustehe, da es dieses Recht schon 1912 von einer deutschen Gesellschaft erworben habe. Das gewarnte Geschäft kehrte sich aber nicht an die Warnung, weil es seinen Film von einer andern deutschen Gesellschaft mit der Zusicherung erworben habe, daß der Film in der Schweiz frei sei. Der Warnung folgte hierauf eine gerichtliche Klage, in welcher eine Entschädigung von 950 Franken gefordert wurde, entsprechend der Gesamtsumme, welche die Beklagte der Klagepartei hätte vergüten müssen, wenn sie bei ihr die Erlaubnis zur Aufführung in Basel und in andern Schweizerstädten, wo der Film ebenfalls vorher verwendet wurde, eingeholt hätte. Die beklagte Partei bestritt das alleinige Aufführungsrecht der Klagepartei. Vor der Warnung sei ihr überhaupt nicht bekannt gewesen, daß die Klagepartei auf ein solches Anspruchs erhebe. Zudem handle es sich bei ihrem Film gar nicht um dasselbe Werk, denn ihr Film enthalte eine neue Darstellung mit der gleichen Schauspielerin in anderer Zahl und Gruppierung der Akte und Szenen. Die beiden hiesigen Gerichtsinstanzen sprachen der Klagepartei das alleinige Aufführungsrecht zu, weil es sich um ein Werk handle, das gleich einem gewöhnlichen, geschriebenen Drama, gemäß dem schweizerischen Urheberrechte und der revidierten internationalen Übereinkunft über literarisches und künstlerisches Eigentum auch ohne Eintragung Urheberrecht genieße. Die später erfolgte Änderung in der Einteilung der Akte und Szenen sei keine Neuschöpfung und habe für die Beklagte kein neues Aufführungsrecht in der Schweiz begründet. Bei der Schadensbemessung aber kämen die vor der Warnung erfolgten Aufführungen der Beklagten in andern Städten nicht in Betracht, da sie wahrscheinlich in gutem Glauben, d. h. in Unkenntnis des klägerischen Rechtes veranstaltet worden seien. Für Basel allein aber wurden der Beklagten nur eine Entschädigung von 150 Franken auferlegt.

**St. Gallen.** Brandfall im American Kinematographen an der Kornhausstraße. Im American-Kinematographen an der Kornhausstraße neben der Buchdruckerei Zollikofer und Cie. brach am 30. Oktober 1915, nachmittags ca. halb 4 Uhr, Feuer aus, das sich mit großer Schnelligkeit ausbreitete und großen Schaden anrichtete. Eben hatte